

Statuten des Ski- und Snowboardclubs St. Margrethen (SSC)

J+S-prüfungsfester, vereinfachter Entwurf für die Hauptversammlung

Diese Fassung vereinfacht die bisherigen Statuten, streicht operative Detailregelungen und übernimmt die für J+S ab 2026 wesentlichen statutarischen Punkte einschliesslich Datenschutz.

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1 Der Ski- und Snowboardclub St. Margrethen (SSC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Margrethen.

Art. 2 Zweck

- 1 Der SSC fördert den Ski- und Snowboardsport, insbesondere den Jugendsport, sowie die Kameradschaft und das Vereinsleben.
- 2 Der SSC setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und sicheren Sport ein. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinnzwecke.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 1 Der SSC kennt Aktivmitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2 Veteranen sind Mitglieder mit mindestens 25 Jahren Vereinszugehörigkeit.
- 3 Freimitglieder sind Mitglieder mit mindestens 40 Jahren Vereinszugehörigkeit.
- 4 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Art. 6 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Ansehen des SSC schwer schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 2 Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1 Aktivmitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- 2 Die Mitglieder beachten die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SSC und unterstützen den Vereinszweck.

Art. 8 Mitgliederbeiträge und Haftung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- 2 Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des SSC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organe

Art. 9 Organe

1 Die Organe des SSC sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2 Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung schriftlich erfolgen.

3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das Budget sowie erteilt dem Vorstand Décharge.

2 Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, setzt die Mitgliederbeiträge fest, ernennt Ehrenmitglieder und beschliesst über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des SSC.

3 Sie behandelt die traktandierten Anträge der Mitglieder und alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Beschlussfassung

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

2 Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

3 Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

4 Statutenänderungen und die Auflösung des SSC bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine geheime Durchführung beschliesst.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2 Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Art. 14 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2 Im Vorstand sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 20 Jahre nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Aufgaben und Vertretung des Vorstands

1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SSC und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Er vertritt den SSC nach aussen.

3 Rechtsverbindlich unterschreiben das Präsidium oder das Vizepräsidium gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4 Der Vorstand sorgt für eine angemessene Information der Mitglieder. Er stellt insbesondere die Statuten, die Organisationsstruktur, die Traktanden und Protokolle der Mitgliederversammlung sowie die geprüfte Jahresrechnung den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich.

Art. 16 Interessenkonflikte und Vergünstigungen

1 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des SSC aus.

2 Besteht bei einem Geschäft ein Interessenkonflikt, informiert die betroffene Person das Präsidium beziehungsweise dessen Stellvertretung und tritt für Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

3 Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen von Dritten annehmen, versprechen oder gewähren, die mit ihrem Mandat im SSC zusammenhängen und über einen bloss symbolischen oder sozial üblichen Wert hinausgehen. Vorbehalten bleiben vom SSC vorgängig beschlossene, transparente und im Protokoll oder in einem Entschädigungs- oder Spesenreglement festgelegte Spesen und Funktionsentschädigungen.

Art. 17 Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei unabhängige Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

4. Ethik, Sportregeln und Datenschutz

Art. 18 Ethik und Doping

1 Der SSC und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente und befolgen diese.

Art. 19 Swiss Sport Integrity und Schweizer Sportgericht

1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 20 Datenschutz

1 Der SSC bearbeitet Personendaten von Mitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Teilnehmenden sowie weiteren betroffenen Personen nur im Rahmen des Vereinszwecks und im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht.

2 Der SSC trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Personendaten.

3 Personendaten werden nur zu einem erkennbaren Zweck und nur im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet. Über Bekanntgaben an Dritte oder andere Mitglieder informiert der SSC die betroffenen Personen nach Massgabe des Gesetzes.

4 Der Vorstand kann die Einzelheiten in einer Datenschutzerklärung oder in einem Reglement regeln.

5. Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 21 Vereinsjahr

1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 22 Auflösung

- 1 Im Fall der Auflösung des SSC ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen bei der politischen Gemeinde St. Margrethen treuhänderisch zu hinterlegen.
- 2 Das Vermögen ist einem neu gegründeten ortsansässigen Ski- und Snowboardclub zur Verfügung zu stellen.
Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer solcher Verein gegründet, ist das Vermögen für die Förderung des Jugendsports in der Gemeinde zu verwenden.

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom _____ in St. Margrethen.

Ski- und Snowboardclub St. Margrethen

Präsidium

Aktuariat